

Stadt Osnabrück
Der Oberbürgermeister

Osnabrück, 16.03.2021

40. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegerkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 12. März 2021, <https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Fassung vom 24. März 2006, Nds. GVBl. S 178) folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet der Stadt Osnabrück wird zur Hochinzidenzkommune nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 iVm. § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erklärt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 17.03.2021.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 iVm. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 18 a Abs. 1 Satz 2 iVm. § 18 a Abs. 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020.

Nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Nds. Corona-Verordnung sind Hochinzidenzkommunen auch die Landkreise und kreisfreien Städte, die die örtlich zuständigen Behörden nach Absatz 2 durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung zur Hochinzidenzkommune erklärt haben. Weiter bestimmt § 18 a Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung für den Fall, dass an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, die örtliche zuständigen Behörden den betreffenden Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt mit Wirkung ab dem zweiten Werktag nach den Dreitagesabschnitt zur Hochinzidenzkommune erklären.

Auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zu Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) (13.03.2021:120,4; 14.04.2021:123,4; 15.03.2021: 122,2) mehr als 100 Fälle je 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen.

Das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück gestaltet sich zudem diffus und ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren, so dass davon auszugehen ist, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz auch von Dauer sein wird.

Mit Vorliegen dieser verordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Stadt Osnabrück zur Hochinzidenzkommune zu erklären.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

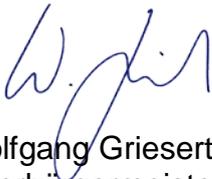
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, den 16.03.2021



Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister